

Aktuelle Satzung vom Netzwerk Berliner Kinderpatenschaften e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. Februar 2012

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2012

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Berliner Kinderpatenschaften“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2012.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements für jenes Miteinander unterschiedlicher Altersgruppen und Nationen in Berlin, welches im Rahmen von Patenschaftsangeboten als Form individueller Begleitung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen stattfindet.²Der Verein unterstützt und ermöglicht die Zusammenarbeit, Vernetzung und den fachlichen Austausch solcher gemeinwohlorientierter Patenschaftsangebote und -organisationen, die Kindern und Heranwachsenden zur Förderung ihrer Entwicklung einen freiwillig engagierten Menschen vermitteln und die daraus entstehenden, langfristig angelegten Beziehungen begleiten.³Dazu sorgt der Verein für eine fachliche und öffentlichkeitswirksame Vermittlung der Paten-Idee und ihrer Praxis und damit auch für die Anerkennung der in diesem Bereich ehrenamtlich und professionell Tätigen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch

- Organisation von Aktionen für Paten-Tandems aller beteiligter Akteure z.B. zur Berufsorientierung (wie z.B. durch die Beteiligung am Girls Day, Praktikervermittlung), zum kulturellen Austausch und Miteinander der Generationen und Nationen (wie z.B. durch gemeinsame Feste, gemeinsame Besuche von Veranstaltungen)
- Aus- und Weiterbildung der Netzwerkpartner zu fachspezifischen Themen durch Vorträge und Diskussionen untereinander sowie durch Externe und durch die Organisation von Fachkonferenzen
- Aufbau und der Betreuung einer Internetplattform, die als Marktplatz, Wissensbörse und Anlaufstelle für alle jene fungiert, die fachlich an Patenschaften für Kinder und Jugendliche interessiert sind
- freiwilliges Engagement der Netzwerkpartner im Netzwerk und Rekrutieren weiterer Freiwilliger zur Umsetzung der hier beschriebenen Maßnahmen
- Arbeit der Netzwerkpartner in Arbeitsgruppen und Projekten zu bedarfsorientierten Themen (wie z.B. zu Kontakten zu Eltern, Berufsorientierung, Patenschaft und Pubertät, Kinder und Jugendschutz)
- Förderung der Gründung neuer Patenschaftsprogramme durch Wissenstransfer und Austausch von fachspezifischem Knowhow, Erstellen von Best Practice Beispielen
- Weiterentwicklung und Festlegung von gemeinsamen Qualitätsstandards für Patenschaftsprogramme, deren Umsetzung und Überprüfung
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung von Fachwissen zugunsten der Paten-Idee als Instrument zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und zur weiteren Mobilisierung bürgerschaftliches Engagements

(4) Die Arbeit des Vereins zielt auf eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Handeln der beteiligten Personen, die Bildung und Nutzung von sozialem Kapital und ein gesundheitsförderliches und friedfertiges Miteinander in Berlin.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁴Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte. ⁵Vereinsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Vergütung erhalten. ⁶Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein wendet sich insbesondere an Bürgerinnen und Bürger und Vereine, die an der Entwicklung und Förderung des Patengedankens und an der Entwicklung des friedvollen Miteinanders in Berlin interessiert sind und dies aktiv befördern.

(2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(3) Fördermitglied kann ebenfalls jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(4) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. ²Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. ³Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ⁴Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller. ⁵Der Schriftform genügen der Antrag und die Mitteilung über die Entscheidung des Vorstands auf elektronischem Weg (Email, Fax).

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Auflösung des Mitgliedsvereins oder Tod des Mitglieds.

(6) Die Streichung erfolgt, wenn sich ein Mitglied nicht mehr an den Vereinsaktivitäten beteiligt oder unbegründet Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat und auf Ansprache/Anschreiben nicht reagiert. ²Bei Mitgliedsvereinen erfolgt die Streichung, wenn der Verein nach Abschluss seines Patenprogramms keine weiteren Anstrengungen zur Verfolgung des Vereinszieles unternimmt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(7) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. ²Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erklären sich mit dem Selbstverständnis des Netzwerks einverstanden und beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Verwirklichung seiner Ziele.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane mit ihren Möglichkeiten umzusetzen.

(3) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse und der Bankverbindung zu informieren.

(4) Nur natürliche Personen können Wahlfunktionen übernehmen. ²Mitglieder, die juristische Personen sind, haben bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme für jedes Patenschafts-programm/-projekt, das im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in das Netzwerk aufgenommen worden ist; die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen. ³Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. ⁴Tritt eine natürliche Person auf der Mitgliederversammlung als Vertreter eines Mitglieds auf, das juristische Person ist, so ruht das Stimmrecht der natürlichen Person aus ihrer persönlichen Mitgliedschaft für die Dauer der Vertretung.

(5) Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber eine beratende Stimme.

(6) Vereinsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mindestens ein Mal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, es gilt das Datum des Poststempels; bei Versenden des Einladungsschreibens per Email gilt der auf die Absendung folgende Tag. ⁴Das Mitglied gilt als ordnungsgemäß eingeladen, wenn das Einladungsschreiben fristgemäß an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Emailadresse abgesendet wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse. ²Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. ³Wird dieses Anwesenheitsquorum in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht erreicht, kann die zweite Mitgliederversammlung über Beschlüsse nach Satz 2 entscheiden, wenn diese bereits Gegenstand der ersten Mitgliederversammlung gewesen sind. ⁴Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung darf nicht vor dem Datum der ersten Mitgliederversammlung ergehen und muss die Möglichkeit der erleichterten Beschlussfassung explizit ankündigen. ⁵Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene; dies gilt nicht für die Berechnung des Anwesenheitsquorums.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. ²Die Stimmabgabe geschieht offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt. ³Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. ⁴Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter unterschrieben.

(5) Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Versammlung derselben gefasst werden, wenn alle Mitglieder unter Darlegung des Beschlusspunktes zur Stimmabgabe per Schriftform bzw. per Email innerhalb einer zu setzenden Frist schriftlich oder per Email aufgefordert werden, und diese Befragung die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit ergibt. ²Bezüglich der erforderlichen Stimmenmehrheit gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an Stelle der Zahl der anwesenden Mitglieder die Zahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Abstimmung tritt. ³Schriftliche oder per Email gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. ⁴Ausgenommen von dieser Art der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,

- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
- Festlegung der Beitragsordnung über die Mitgliedsbeiträge

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich oder per Email unter Angabe desselben Grundes die Einberufung vom Vorstand verlangen.

(8) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(9) Die Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins sind allen Vereinsmitgliedern innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand können nur aktive Mitglieder werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB berechtigt.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Email oder fernmündlich erklären. ⁴Nach Satz 3 gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Email oder fernmündlich erklären. ²Nach Satz 1 gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft der Kinder- und Jugendhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. ²Dies wird bei Auflösung auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. April 2013 in Kraft.

Berlin, den 23. April 2013